

## Hilfsgerüst zum Thema:

# Was ist Verantwortung?

## 1. Ein Grundbegriff unserer Kultur

- wirksam präsent, aber nicht ganz klar definiert
- Ergebnis eines Säkularisierungsprozesses?
- Gabriel Moran, *Eine Grammatik der Verantwortung* (1996): «Nichts erscheint sich einer größeren Zustimmung zu erfreuen als die Notwendigkeit, Verantwortung zu haben; zugleich gibt es eine fast so breite Zustimmung, daß es uns gegenwärtig daran fehlt.»<sup>1</sup>
- In dem Phänomen der Verantwortung kommt eine Bindung des Menschen zur Natur zustande.
  - G. Moran: «Die fundamentale Verbindung zwischen der menschlichen und der nicht-menschlichen Welt findet sich in Verantwortung.»<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup>Gabriel Moran, *A Grammar of Responsibility* (New York, 1996), 57: «Nothing seems more widely agreed upon than the necessity of having responsibility; almost as wide an agreement exists that we are currently lacking it.»

<sup>2</sup>Gabriel Moran, *A Grammar of Responsibility* (New York, 1996), 140: «The fundamental connection between human and nonhuman is found in responsibility: the humans have to be responsible to the entire nonhuman world. And subsequent to that, in being responsible for their actions, they have to study the consequences of those actions throughout the nonhuman world.»

- Verantwortung als das Grundprinzip der ganzen Moral
  - Albert R. Jonsen: «die fundamentale, nicht weiter zurückführbare Konzeption, die als Ausgangspunkt für eine kohärente und umfassende ethische Lehre dient»<sup>3</sup>
  - A. R. Jonsen: Mit Hilfe des Wortes Verantwortung wird ein neues Ideal moralischer Verhaltensweise geformt. «Der verantwortliche Mensch ist nicht nur jemand, der gute Taten vollbringen kann, sondern in Wahrheit der gute Mensch. Seine Gutheit besteht gerade in seiner Verantwortung.»<sup>4</sup>
  - Den unmoralischen Menschen nennen wir «verantwortungslos». Wer seine Verantwortung verletzt, hat sich ipso facto schlecht verhalten.

## 2. Verantwortung als Verfassungsbegriff

- „Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen [...] hat sich das deutsche

<sup>3</sup>Albert R. Jonsen, *Responsibility in Modern Religious Ethics* (Washington, DC, 1968), 175: «basic, irreducible conception which serves as a starting point for the development of a coherent and comprehensive ethical doctrine.»

<sup>4</sup>Albert R. Jonsen, *Responsibility in Modern Religious Ethics* (Washington, D.C./Cleveland, 1968), 5: «When the responsible man is praised, when responsible decision is encouraged, when responsibility is proposed as a major ethical criterion, authors are not merely describing the necessary and sufficient conditions for ascribing praise and blame. They are exhorting men to live in a certain manner, to adopt a certain stance toward life and their role in it. They are shaping, with the help of this word, a new ideal of moral behavior. The responsible man is not merely one who is able to perform good actions; he is, in fact, the good man. His goodness consists precisely in his responsibility.»

---

Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.“<sup>5</sup>

Obwohl die Frage öffentlich diskutiert wurde, blieb die Formel in der Neufassung des Grundgesetzes von 1990 unverändert. Das Bundesland Niedersachsen hat sie aufgrund eines Volksentscheides (Stimmt das?) neu in seine Landesverfassung eingeführt. Die Formel geht zurück auf einen Vorschlag von Theodor Heuß, der später erster Bundespräsident wurde. Zur Zeit des Entwurfs des Grundgesetzes war auch die noch religiösere Formel „Ehrfurcht vor Gott“ im Gespräch.

(a) Die gegenwärtige Verlegenheit um den Begriff

- E. L. Behrendt: „Die herrschende Meinung erklärt indessen zur Frage der rechtlichen Bedeutung der Präambel unverhüllt ihre Ablehnung; pointiert nennt sie v. Freytag-Lorinhofen ‚hübsch und wohlklingend, aber ohne rechtliche Bedeutsamkeit‘, und Apelt will ihr nicht einmal politische Bedeutung zugestehen.“<sup>6</sup>
- „In der Folgezeit erhielt die Präambel die verschiedensten rechtlichen Bewertungen. Das, was heute das A und O des Interesses an der Präambel ausmacht, ihre ‚rechtliche Relevanz‘, bewegte unter diesem Terminus die Schöpfer des Grundgesetzes noch nicht. Bis auf eine Ausnahme bekundeten die Beteiligten jedoch mit jeweils eigenen Worten, daß sie um die diskutierten und dann fixierten ‚konstitutiven Faktoren‘ nicht im Sinne eines pathetischen Vorspanns gerungen hatten, sondern von deren rechtlicher

---

<sup>5</sup>Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Präambel.

<sup>6</sup>E. L. Behrendt, *Gott im Grundgesetz. Der vergessene Grundwert „Verantwortung vor Gott“* (München, 1980), 22.

Erheblichkeit als etwas ganz Selbstverständlichem ausgingen.“<sup>7</sup>

- „Die Gedanken der Juristen zum Grundgesetz sind, sieht man von raren Ausnahmen ab, über das Gottesbekenntnis hinweggeschritten. Von Verantwortung vor Gott spricht man nicht mehr. Die Frage nach der Verantwortung des Menschen vor dem Menschen ist dadurch richtungslos geworden. Über dem Volk steht somit keine höhere Autorität. Wer nach der Ursache forscht, trifft auf Ratlosigkeit gegenüber der Gottesaussage. Die Lust der Juristen an der Kommentierung gerade der schwierigsten Begriffe stößt hier offenbar an eine Grenze. Um Gott herum gibt es heute fast nur leere Blätter. Mit dem Wort ‚Verantwortung‘ verhält es sich nicht anders; nur wird dies Defizit überdeckt vom inflationären Gebrauch des Begriffs.“<sup>8</sup>
  
- Eine Entwicklung der aktuellen Bedeutung einer Verfassung ist normal.
  - Martin Kriele: „Verfassungen sind keine starren Normengefüge, sondern haben eine Geschichte. Einige ihrer Bestimmungen treten in den Vordergrund und gewinnen Leben und Bedeutung und manchmal sogar einen überraschend neuen Inhalt. Andere bleiben bedeutungslos, unangewendet und geraten in Vergessenheit. Das beruht zum Teil auf Wandlungen der

---

<sup>7</sup>E. L. Behrendt, a. a. O., 30. „Man war sich einig, daß diese Präambel klarstellen müsse, warum ‚gerade dieses Grundgesetz‘ geschaffen worden war. Aus diesem Grundgedanken läßt sich die Verbindlichkeit erschließen; an zusätzlichen Argumenten aus Äußerungen, Schweigen und besonderen Umständen fehlt es nicht. Die Übersetzung des Vorspruchs in rechtliche Konsequenzen haben die Erzeuger ihrem Produkt offenbar als wesentliche Eigenschaft – und den Betroffenen als immanente Aufgabe – mitgeben wollen. Der ‚exzeptionelle Charakter‘ dieses Grundgesetzes verlangte eine Präambel. Darüber hat es offenbar keine Meinungsverschiedenheit gegeben. Und in der Folgezeit hat wohl auch niemand über die Existenz einer Präambel oder dieser Präambel als Gesamt Klage geführt.“ Ebd., 31.

<sup>8</sup>Ebd., 2.

---

parteipolitischen, ökonomischen, außenpolitischen Konstellationen, zum Teil aber auch auf Wandlungen des geistig-politisch-moralischen Bewußtseins in entscheidenden Grundfragen. Solche Wandlungen können dem verfassungsrechtlichen Grundkonsens das Fundament entziehen oder es zumindest brüchig machen. Würden die verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen heute noch genauso getroffen werden wie damals?“<sup>9</sup>

- *Bonner Kommentar zum Grundgesetz*
- *Handbuch des StaatsRechts der Bundesrepublik Deutschland*
- Maunz-Dürig-Herzog: „Sie enthält auch Bindungen für die Rechtsanwendung. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG E 5, 127) hat sie sowohl politische Bedeutung als auch rechtliche Wirkungen.“<sup>10</sup>
- Christian Starck, *Das Bonner Grundgesetz*: „Entgegen der früher üblichen Meinung, daß die Präambel einer Verfassung nicht zu deren Inhalt gehöre und deshalb abgesehen von ihrem eventuellen Integrationswert im eigentlich rechtlichen Sinne belanglos sei, hat sich inzwischen die Meinung durchgesetzt, daß die Präambel Bestandteil der Verfassung ist und über ihren moralischen Appellcharakter hinaus einen **rechtli-**

---

<sup>9</sup>„Die Lektion von Weimar“, *Die Zeit*, 25. Mai 1979, Nr. 25. „Auch andere Debatten, die sich später an diese Eingangsworte ‚Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen‘ knüpften, sind in der Mitte der Verfassungsgeber allem Anschein nach noch nicht vorausgesehen worden: nicht die Frage, ob dieser Gott ein anderer als der christliche Gott sein könne, nicht die Frage, ob eine der Konfessionen am Gottesbezug im weltlichen Grundgesetz Anstoß zu nehmen Veranlassung habe (die protestantische an einer Charakterisierung der BRD als ‚christlicher Staat‘), nicht die Frage, ob der Staat aus dem Prinzip des Pluralismus zur religiösen Askese auch in der Präambel seiner Verfassung verpflichtet sei – alles Fragen, die in der Folgezeit aufbrachen, zum Teil schärfer gestellt als begründet.“ E. L. Behrendt, a. a. O., 40.

<sup>10</sup>Rn. 7 (Lieferung vom Sept. 1991).

chen Gehalt hat.“<sup>11</sup>

- Christian Starck, *Das Bonner Grundgesetz*: „Die Präambel enthält ein Motiv in der Berufung auf die Verantwortung vor Gott und den Menschen. ... Zum einen steckt darin eine historische Dokumentation über die Art und Weise der Ausübung der verfassungsgebenden Gewalt. Darüber hinaus steckt in der Formel aber auch ein Staatsziel, das mit verschiedenen anderen Verfassungsnormen korrespondierend ausgelegt werden muß. Denn das Motiv soll auch in Zukunft für das Rechtsleben Wirkung haben.“<sup>12</sup>
- Die Formel „Verantwortung vor Gott und den Menschen“ „enthält ein Staatsziel, das man etwa wie folgt formulieren kann: Alle staatliche Politik muß den Menschen in seiner Würde achten und in Rechnung stellen, daß er weder als Individuum noch als Kollektiv in Bezug auf die Bedingungen seiner Existenz souverän ist. Diese Absage an jeden prometheischen Größenwahn und Mahnung zur Bescheidenheit verbieten z. B. eine Politik, die den Menschen kulturevolutionär verändern, den ‚wahren Menschen‘ erst hervorbringen will, die den im Menschen steckenden homo religiosus nicht anerkennt, der nach Anfang, Ende und Sinn des Daseins fragt, der rational nicht erklärbares Vertrauen und Hoffnung hat. Das menschliche Heil und die menschliche Erlösung sind weder individuell noch kollektiv gesehen politische Aufgaben.“<sup>13</sup>
- Schmidt-Bleibtreu-Klein: „Der Verfassungsgeber erkennt damit an, daß er nicht Träger einer absoluten Volkssouveränität ist, sondern in Verantwortung vor Gott an die unverbrüchlichen Menschenrechte gebunden ist.“<sup>14</sup>

<sup>11</sup>Christian Starck, *Das Bonner Grundgesetz*, Bd. 1, 3. Auflage (München, 1985), Präambel, Rn. 20.

<sup>12</sup>Ebd., Rn. 21.

<sup>13</sup>Ebd., Rn. 26.

<sup>14</sup>Schmidt-Bleibtreu-Klein, *Kommentar zum Grundgesetz für die BRD*, 3. Aufl. (Neuwied-Berlin, 1973), Fn. 191.

- Hans Meier „Das Grundgesetz bekannte sich zu einer wertgebundenen Ordnung. Es stellte den Menschen und seine Würde in den Mittelpunkt all seiner Regelungen. [...] Manche Entwicklungen lassen Zweifel darüber aufkommen, ob dieses Bewußtsein noch genügend tief in unserem Volke vorhanden ist. Wo die Wertordnung des Grundgesetzes nicht mehr verstanden, ja abgelehnt und bekämpft wird, [...] da gerät dieser Staat als Hort der Freiheit und des Rechtes für den Menschen in Gefahr.“<sup>15</sup>
- *Frankfurter Allgemeine Zeitung*<sup>16</sup>: „Das Menschenbild des Grundgesetzes ist ohne den christlichen Goldgrund nicht zu verstehen. [...] Ist die Einzigartigkeit der Person ohne den Glauben an Gott zu erklären? Antwortet der Mensch nur sich selbst, wenn er etwas verantwortet?“
- Viktor Frankl: „Vorhin war die Rede davon, daß der Mensch nicht zu fragen hat, was er vom Leben noch zu erwarten habe, sondern daß das Leben *auf ihn* wartet. Man kann dies auch so formulieren: Letzten Endes hat der Mensch nicht zu fragen, was der Sinn seines Lebens sei, sondern er hat sich zu erleben als den vom Leben her Befragten; das Leben fragt *ihn*, das Leben stellt *ihm* die Fragen, und es ist an ihm, am Menschen gelegen, diese Fragen zu beantworten, indem er sein Leben *verantwortet*.

Mitunter wird der Mensch nicht bloß gefragt, sondern geprüft, und dies ist dann der Fall, wann immer er mit schicksalhaft notwendigem Leiden konfrontiert ist.

Nun erhebt sich die Frage, ob das Leben auch die letzte und nicht etwa nur die vorletzte Instanz ist, die ihn fragt. So oder so ist das Leben eine

---

<sup>15</sup>Hans Meier, „Politik – oder die Zukunft der Freiheit“, *Streiflichter zur Zeit. Was bringen die 80er Jahre?* (Freiburg i. Br., 1980), 124.

<sup>16</sup>„Verantwortung vor Gott“, Samstag, den 18. Januar 1992, Nr. 15/3 D, S. 1 (Kurt Reumann).

Frage, ist das Leben eine Aufgabe, und der religiöse Mensch unterscheidet sich vielleicht bloß darin vom (scheinbar) irreligiösen, daß er sein Dasein nicht bloß als Aufgabe erlebt, sondern als Auftrag, und das heißt, daß er jene Instanz, die ihm die Aufgabe stellt, die ihm den Auftrag gibt, mit hinzuerlebt. Seit Jahrtausenden nennt man diese Instanz Gott.“<sup>17</sup>

- Hans Jonas: „Primär ist Verantwortung von Menschen für Menschen. [...] Das Urbild aller Verantwortung ist die von Menschen für Menschen.“<sup>18</sup>
- Kurt Reumann: „Weil die Anrufung Gottes verhindert, daß ein endlicher Moralismus zur Staatsmoral verabsolutiert wird, enthält sie auch eine Freiheitsgarantie für Nichtgläubige. Der Gottesbezug macht bescheiden: Der Mensch ist fehlbar, seine Werke sind unvollkommen, und auch das Recht des Staates ist nur etwas ‚Vorletztes‘.“<sup>19</sup>
- „Der Gottesbezug ist der Anker nicht nur der Verfassung, sondern auch allen Sinns, jeder Moral.“<sup>20</sup>

<sup>17</sup>Stellungnahme in: *Die Kraft zu leben. Bekenntnisse unserer Zeit* (Gütersloh, 1964), 75.

<sup>18</sup>Hans Jonas, *Prinzip Verantwortung*, 184.

<sup>19</sup>Kurt Reumann, „Ohne Gott ist alles erlaubt“, *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, den 10. Januar 1994, S. 1.

<sup>20</sup>Ebd. Der Gedanke wird dann folgendermaßen ausgeführt: „Leszek Kolakowski hat Dostojewskis Werk auf den Nenner gebracht: ‚Falls es keinen Gott gibt, ist alles erlaubt.‘, und er hat in seinem nach dieser Sentenz titulierten Buch hinzugefügt, das sei nicht nur als moralische Regel gültig, sondern auch als erkenntnistheoretisches Prinzip. Gibt es überhaupt Wahrheit, wenn Gott nicht die Wahrheit und die Wahrheit nicht göttlich ist? [...] Die Katastrophen des 20. Jahrhunderts haben gelehrt, wohin es führen kann (führen muß?), wenn Menschen sich an die Stelle Gottes erheben und dekretieren, was Moral sei. [...] Dabei ist die Warnung, daß ohne Gott alles erlaubt sei, notwendiger denn je. Der Mensch experimentiert mit sich selbst: Frauen tragen noch im hohen Alter, nach der natürlichen Gebärfähigkeit, Kinder aus; man kann das Geschlecht der Kinder bestimmen, indem man für künstliche Befruchtungen die Samenzellen auswählt; ja, man kann menschliche Embryonen klonen, also lebende Abziehbil-



## (b) Seit dem Anfang der Demokretie

Nachdem er seine Heimat England verlassen hatte, in der er aufgrund seiner puritanischen Gesinnung verfolgt worden war, zog der Geistliche Thomas Hooker (1586–1647) bald auch aus seiner neuen Heimat in der Kolonie Massachusetts aus und gründete Connecticut, den ersten völlig selbständigen Staat in Amerika. „Der größte der Geistlichen von Neuengland“<sup>21</sup>

Nachdem Hookers Gemeinde einen harten Winter überstanden hatte, verabschiedete sie 1639 ein schriftliches Grundgesetz (die *Fundamental Orders*) und rief mit dieser volkssouveränen schriftlichen Gesetzgebung einen Staat ins Leben, was in Amerika zum ersten Mal geschah. Diese früheste staatskonstituierende Verfassung Amerikas trägt deutlich christliche Züge. Wie es für die Demokratie in Amerika gut zwei Jahrhunderte charakteristisch bleiben sollte, führen die *Fundamental Orders* ihre Existenz auf die göttliche Vorsehung zurück. Sie beginnen mit den Worten: „Da es dem allmächtigen Gott durch die weise Einrichtung seiner göttlichen Vorsehung gefallen hat, die Dinge so zu ordnen und einzurichten, daß wir, die Einwohner von Windsor, Hartford und Wethersfield [...]“ Als Zweck der staatlichen Gemeinschaft wird angegeben: „damit wir die Freiheit und Reinheit des Evangeliums unseres Herrn Jesu, zu dem wir uns jetzt bekennen, aufrechterhalten und aufbewahren, sowie auch die Lehre der Kirchen, die gemäß der Wahrheit des genannten Evangeliums unter uns jetzt praktiziert wird.“

Wie groß der Einfluß des Christentums auf die amerikanische Revolution war, läßt sich an der Beteiligung des Klerus an der Bildung der öffentlichen Meinung ermessen. Schätzungsweise stammte ein Drittel der damaligen politischen Publikationen von Pfarrern, vorwiegend neuenglischen Puritanern.<sup>22</sup>

---

der herstellen und damit bestimmte Individuen in Serie züchten. Die Reproduzierbarkeit des Menschen zieht unsere Vorstellungen von der unverwechselbaren Person in Zweifel und damit auch den Glauben an die persönliche Beziehung zwischen Gott und Mensch. Wie soll das enden? Wo ist oben, wo unten?“ Ebd.

<sup>21</sup>Ebd., 349.

<sup>22</sup>Vgl. C. Rossiter, a. a. O. [S. ??, Anm. ??], 8.

### 3. Seit dem II. Weltkrieg zu einem zentralen Begriff der Demokratie geworden

- 1949: *Grundgesetz*: ein Mal
- 1946: Japanische Verfassung: fünf Mal
- 1997: Südafrikanische Verfassung („Verantwortung“ bzw. „verantwortlich“): 51 Mal

#### (a) Das Moment der Transzendenz

„Verantwortung vor Gott und den Menschen“

In der Verfassung von Japan wird zwar (klassisch demokratisch) eingeräumt, daß der Staat seine Autorität vom Volk ableitet, was als allgemeines Prinzip der Menschheit als auch als Grundlage der Verfassung erklärt wird. Aber zugleich wird mit dem Argument, daß keine Nation für sich selbst allein verantwortlich sei, die Volkssouveränität relativiert:

- „Wir glauben, daß keine Nation nur vor sich selbst verantwortlich ist, sondern daß die Gesetze politischer Moralität universal sind, und daß Gehorsam zu solchen Gesetzen allen Nationen obliegt, die ihre eigene Souveränität aufrechterhalten wollen.“<sup>23</sup> Wie gesichert ist dann die Idee der Verantwortung?

---

<sup>23</sup> „We believe that no nation is responsible to itself alone, but that laws of political morality are universal; and that obedience to such laws is incumbent upon all nations who would sustain their own sovereignty and justify their sovereign relationship with other nations.“

- John Rawls: „Freie Personen betrachten sich nicht als unlösbar abhängig von irgendeinem bestimmten Endziel, oder Familie von Endzielen, sondern halten sich immer für fähig, ihre Absichten zu beurteilen und zu revidieren im Lichte vernünftiger Überlegungen. Zweitens, wir nehmen an, daß freie Personen für ihre Interessen und Ziele verantwortlich sind: sie können ihre Bedürfnisse und Wünsche überprüfen und revidieren und, den Umständen gemäß, akzeptieren sie die Verantwortung dafür.“<sup>24</sup>

#### 4. Woher kommt Verantwortung?

- das lateinische Wort *respondere*: Eine Sache verantworten, heißt in der juristischen Sprache, eine Sache verteidigen. Der Angeklagte, bzw. sein Stellvertreter, hat sich vor Gericht zu verteidigen, zu rechtfertigen. Welches Gericht ist hier gemeint?
- die Ausweitung zu einem moralischen Begriff
- Wir protestieren gegen Gesetze, die wir für Ungerecht halten.

---

<sup>24</sup> „... recall that in a Kantian view the parties are regarded as free and equal moral persons. To say that they are moral persons is to say that they have a conception of the good (a system of final ends) and a capacity to understand a conception of justice and to follow it in their life (a sense of justice). Now the freedom of moral persons can be interpreted under two headings: first, as free persons, they regard themselves as having a highest-order interest in regulating all their other interests, even their fundamental ones, by reason, that is, by rational and reasonable principles that are expressive of their autonomy. Moreover, free persons do not think of themselves as indissolubly tied to any particular final end, or family of such ends, but regard themselves as always capable of appraising and revising their aims in the light of reasonable considerations. Second, we assume that free persons are responsible for their interests and ends: they are able to control and revise their wants and desires, and as circumstance requires, they accept the responsibility for doing so.“ John Rawls, *Political Liberalism* (New York, 1993), 280.

- eine Definition: „Verantwortung: das Aufsichnehmen der Folgen des eigenen Tuns, zu dem der Mensch als sittliche Person sich innerlich genötigt fühlt, da er sie sich selbst, seinem eigenen freien Willen zum Schluß zurechnen muß. Die Zurechnung der Tat begründet die Schuld des Täters und diese seine Verantwortung.“<sup>25</sup>
  
- Der Begriff „Verantwortung“ tritt erst in der Neuzeit auf.
  
- Es existierte das Wort „responsibilitas“ weder im antiken noch im mittelalterlichen Latein. Warum kommt der Begriff der Verantwortung im christlichen Mittelalter nicht vor?
  
- Der älteste Beleg, den die *Oxford English Dictionary* (OED) angibt, stammt aus dem Jahre 1788, und zwar interessanterweise im Bereich der demokratischen Staatsrechtslehre, nämlich Alexander Hamilton im *Federalist*, Nummer 63.
  - in Wahrheit: James Madison, Nummer 48, den 1. Februar 1788
  - „Verantwortung, um vernünftig zu sein, muß auf Objekte innerhalb des Vermögens der verantwortlichen Partei beschränkt sein, und, um wirksam zu sein, muß sich auf die Tätigkeiten desjenigen Vermögens, über welches die Wähler ein zügiges und rechtes Urteil bilden können.“<sup>26</sup>

<sup>25</sup>J. Hoffmeister, *Wörterbuch der philosophischen Begriffe* (Frankfurt, 1955<sup>2</sup>).

<sup>26</sup>„Responsibility, in order to be reasonable, must be limited to objects within the power of the responsible party, and in order to be effectual, must relate to operations of that power, of which a ready and proper judgment can be formed by the constituents.“ Im übrigen kommt das Wort schon in früheren Nummern der *Federalist Papers* vor, zum erstenmal in der Nummer 48 vom 1. Februar 1788.

- 
- Die 26. Auflage von N. Baileys *An Universal Etymological English Dictionary* (Edinburgh, 1789) führt das Wort „responsibility“ noch nicht an.
  
  - Georg Picht: „Das relative späte Auftreten des Wortes legt die Vermutung nahe, daß es aus dem Lateinischen übernommen wurde. [...] Geantwortet wurde in der Verantwortung auf die Anklage. [...] Man wird sich in der Regel nur zu verantworten haben, wenn man für die betreffende Sache auch einstehen muß.“<sup>27</sup>
  
  - Heute wird Verantwortung von Rechenschaftspflicht unterschieden.
    - Verfassung von Südafrika verwendet in Überschriften die Formel: „Accountability and Responsibilities“.
    - „responsible for“
    - „accountable to“
    - „Staatliche Regierung muß rechenschaftspflichtig sein.“<sup>28</sup>
    - Im deutschen *Grundgesetz* wird „Verantwortung“ mit „vor“ (Englisch: *to*) verbunden.

---

<sup>27</sup>Georg Picht, „Der Begriff der Verantwortung“, in: ders., *Wahrheit Vernunft Verantwortung. Philosophische Studien* (Stuttgart, 1969), 318–342, hier: 318–319.

<sup>28</sup>„Public administration must be accountable.“ *Verfassung von Südafrika*, Chapter 10: Public Administration: Basic values and principles governing public administration, 195. (1), f.

## 5. These: Unser Begriff der Verantwortung ist das Ergebnis der Säkularisierung einer christlichen Idee

- Die Ethik der Griechen kannte keine Verantwortung.<sup>29</sup>
- Trotz Forschungsversuche gibt es nicht „die aristotelische Analyse der persönlichen Verantwortung“<sup>30</sup>.
- Arthur W. H. Adkins schließt seine umfangreiche Studie mit der Bemerkung ab, daß das Fehlen der Verantwortungsidee im griechischen Denken nicht nur eine Tatsache ist, sondern daß dies vom Ansatz her so sein muß.<sup>31</sup>  
Auch das Christentum kennt keinen Verantwortungsbegriff bis zur Neuzeit.

---

<sup>29</sup> „It has been shown that, from the point of view of moral responsibility, none of these solutions is satisfactory; but given the presuppositions and basic values of the Greek city-state, it seems inevitable that these should be the only solutions available.“ Arthur W. H. Adkins, *Merit and Responsibility: A Study in Greek Values* (Oxford, 1960), 349.

<sup>30</sup> Arthur W. H. Adkins, *Merit and Responsibility: A Study in Greek Values* (Oxford, 1960), 319, Überschrift: „Aristotle’s Analysis of Personal Responsibility“.

<sup>31</sup> „The attempted solutions which have been discussed in the foregoing pages, however, seem to be not merely the only solutions which are actually found but also the only conceivable ones, given the conditions first of Homeric society, then of the Greek city-state; and to point this out, together with its inevitable effect on the concept of moral responsibility, has been a primary function of this work.“ Arthur W. H. Adkins, *Merit and Responsibility: A Study in Greek Values* (Oxford, 1960), 350.

---

---

(a) Das christlich-eschatologische Bild des Endgerichts

- Georg Picht: „Häufig wird der Begriff der Verantwortung für die Rechtfertigung vor Gottes Richterstuhl gebraucht, und nur von hier aus läßt sich, wie mir scheint, erklären, daß der Begriff der Verantwortung in Deutschland, in England und in Frankreich vom Bereich des Rechtslebens auf den Bereich der gesamten Ethik übertragen wurde, während im Lateinischen diese Übertragung nicht vorkommt, weil der römischen Ethik der Gedanke fremd ist, daß man auch für sein moralisches Verhalten, ja sogar für seine bloßen Gedanken vor dem höchsten Richter zur Verantwortung gezogen werden könnte.“<sup>32</sup>
  
- Der Begriff der Verantwortung stammt nicht nur aus der christlichen Moral, sondern aus der spezifisch christlichen Eschatologie.<sup>33</sup>
  - Die christliche Ethik rückt das ganze Leben unter den Spruch des Apostolels Paulus: „Denn wir müssen alle offenbar werden vor dem Richtstuhl Christi, auf daß ein Jeglicher empfangen, nach dem er gehandelt hat bei Leibesleben, es sei gut oder böse“ (2. Kor. 5, 10).
  
- Die Anonymität des Gerichts (Mt 25, 31–46) verdeutlicht die Tiefe der Verantwortung.

---

<sup>32</sup>G. Picht, „Der Begriff der Verantwortung“, in: ders., *Wahrheit Vernunft Verantwortung. Philosophische Studien* (Stuttgart, 1969), 318–342, hier: 319.

<sup>33</sup>„Der Begriff der Verantwortung ist demnach als moralischer Begriff christlichen Ursprungs, genauer gesagt: er ist ein eschatologischer Begriff. Das mag auch die Verlegenheit erklären, in der sich die philosophische Ethik dem Begriff der Verantwortung gegenüber befindet.“ Ebd.

(b) Immanuel Kant artikuliert die neu entstehende Bedeutung von „Verantwortung“.

- Zu seiner Zeit hatte das deutsche Wort noch ganz einfach die Bedeutung von „Beantwortung“.

- König Friedrich Wilhelm II. am 1. Oktober 1794 an Kant: „Wir verlangen des ehsten Eure gewissenhafteste Verantwortung.“

- „Unsere höchste Person hat schon seit geraumer Zeit mit großem Mißfallen ersehen; wie Ihr Eure Philosophie zu Entstellung und Herabwürdigung mancher Haupt- und Grundlehren der heiligen Schrift und des Christentums mißbraucht; wie Ihr dieses namentlich in Eurem Buch: ‚Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft‘, desgleichen in anderen kleineren Abhandlungen getan habt. Wir haben Uns zu Euch eines Besseren versehen; da Ihr selbst einsehen müsset, wie unverantwortlich Ihr dadurch gegen Eure Pflicht, als Lehrer der Jugend, und gegen Unsere, Euch sehr wohl bekannte, landesväterliche Absichten handelt.“

- I. Kant (1797): „Das Bewußtsein eines inneren Gerichtshofes im Menschen (,vor welchem sich seine Gedanken einander verklagen oder entschuldigen‘) ist das Gewissen.

Jeder Mensch hat Gewissen, und findet sich durch einen inneren Richter beobachtet, bedroht und überhaupt im Respekt (mit Furcht verbundener Achtung) gehalten, und diese über die Gesetze in ihm wachende Gewalt ist nicht etwas, was er sich selbst (willkürlich) macht, sondern es ist seinem Wesen einverleibt. Es folgt ihm wie sein Schatten, wenn er zu entfliehen gedenkt. Er kann sich zwar durch Lüste und Zerstreuungen betäuben, oder in Schlaf bringen, aber nicht vermeiden, dann und wann zu sich selbst zu kommen, oder zu erwachen, wo er alsbald



---

die furchtbare Stimme desselben vernimmt. Er kann es, in seiner äußersten Verworfenheit, allenfalls dahin bringen, sich daran gar nicht mehr zu kehren, aber sie zu hören kann er doch nicht vermeiden.

Diese ursprüngliche intellektuelle und (weil sie Pflichtvorstellung ist) moralische Anlage, Gewissen genannt, hat nun das Besondere in sich, daß, ob zwar dieses sein Geschäft ein Geschäft des Menschen mit sich selbst ist, dieser sich doch durch seine Vernunft genötigt sieht, es als auf das Geheiß einer anderen Person zu treiben. Denn der Handel ist hier die Führung einer Rechtssache (causa) vor Gericht. Daß aber der durch sein Gewissen Angeklagte mit dem Richter als eine und dieselbe Person vorgestellt werde, ist eine ungereimte Vorstellungsart von einem Gerichtshofe; denn da würde ja der Ankläger jederzeit verlieren. – Also wird sich das Gewissen des Menschen bei allen Pflichten einen anderen (als den Menschen überhaupt), d. i. als sich selbst zum Richter seiner Handlungen denken müssen, wenn es nicht mit sich selbst im Widerspruch stehen soll. Diese andere mag nun eine wirkliche, oder bloß idealische Person sein, welche die Vernunft sich selbst schafft.

Eine solche idealische Person (der autorisierte Gewissensrichter) muß ein Herzenskündiger sein; denn der Gerichtshof ist im Inneren des Menschen aufgeschlagen – zugleich muß er aber auch allverpflichtend, d. i. eine solche Person sein, oder als eine solche gedacht werden, in Verhältnis auf welche alle Pflichten überhaupt auch als ihre Gebote anzusehen sind; weil das Gewissen über alle freie Handlungen der inneren Richter ist. – Da nun ein solches moralisches Wesen zugleich alle Gewalt (im Himmel und auf Erden) haben muß, weil es sonst nicht (was doch zum Richteramt notwendig gehört) seinen Gesetzen den ihnen angemessenen Effekt verschaffen könnte, ein solches über alles machthabende moralische Wesen aber Gott heißt: so wird das Gewissen als subjektives Prinzip einer vor Gott seiner Taten wegen zu leistenden Verantwortung gedacht werden müssen; ja es wird der letztere Begriff (wenn gleich nur auf dunkle Art) in jenem moralischen Selbstbewußtsein jederzeit enthalten sein.

Dieses will nun nicht so viel sagen, als: der Mensch, durch die Idee, zu welcher ihn sein Gewissen unvermeidlich leitet, sei berechtigt, noch weniger aber, er sei durch dasselbe verbunden, ein solches höchste Wesen außer sich als wirklich anzunehmen; denn sie wird ihm nicht objektiv, durch theoretische, sondern bloß subjektiv, durch praktische sich selbst verpflichtende Vernunft, ihr angemessen zu handeln, gegeben; und der Mensch erhält vermittelt dieser, nur nach der Analogie mit einem Gesetzgeber aller vernünftigen Weltwesen, eine bloße Leitung, die Gewissenhaftigkeit (welche auch religio genannt wird) als Verantwortlichkeit vor einem von uns selbst unterschiedenen, aber uns doch innigst gegenwärtigen heiligen Wesen (der moralisch-gesetzgebenden Vernunft) sich vorzustellen und dessen Willen den Regeln der Gerechtigkeit zu unterwerfen. Der Begriff von der Religion überhaupt ist hier dem Menschen bloß ‚ein Prinzip der Beurteilung aller seiner Pflichten als göttlicher Gebote‘.<sup>34</sup>

Aber läßt sich das Endgericht als Mythos abtun und Verantwortung als etwas Wirkliches beibehalten?

- Heute ist der Begriff der Verantwortung viel mehr als nur eine Metapher.

## 6. Was ist Verantwortung „vor“?

Verantwortung kennt zwei „Dimensionen“: gleichsam eine vertikale und eine horizontale.

Heute schwindet „Verantwortung vor“. In der Verfassung von Südafrika, wo der Begriff „Verantwortung“ inflationär gebracht wird, kommt „Verantwortung vor“ nicht vor.

- „Haftbarkeit“ („accountability to“)

<sup>34</sup>Immanuel Kant, *Die Metaphysik der Sitten, Tugendlehre* § 13, A 99–102.

- 
- Verantwortung „für“ („responsible for“)
  - In „Verantwortung vor“ kommt im Vergleich zu „Verantwortung für“ ein „eigentümlicher Überschuß“<sup>35</sup> vor.
  - Georg Picht: „In dem Begriff der Verantwortung liegt eine doppelte Verweisung: man ist verantwortlich *für* eine Sache oder *für* andere Menschen, und man ist verantwortlich *vor* einer Instanz, welche den Auftrag erteilt, der die Verantwortung begründet.“<sup>36</sup>
  - G. Picht: „Wenn man die Rechenschaft, die ein Untergebener seinem Vorgesetzten schuldig ist, ‚Verantwortung‘ nennt, so gibt man dieser Rechenschaft eine ethische Begründung, die über das rechtliche Verhältnis des Untergebenen zum Vorgesetzten hinausweist. Der Vorgesetzte erscheint als Repräsentant einer höheren Ordnung, die über die rechtlichen Verpflichtungen hinaus eine prinzipiell unabgrenzbare höhere Verbindlichkeit in Anspruch nimmt. Das gleiche zeigt sich bei der Verantwortung für eine Sache oder für andere Menschen. Auch hier bezeichnet der Begriff der Verantwortung eine nicht rechtlich, sondern ethisch begründete Fürsorgepflicht, die weit und wiederum prinzipiell unabgrenzbar über das hinausgreift, wofür man haftbar gemacht werden kann.“<sup>37</sup>
  - Václav Havel: „In der Wahrheit leben“
  - Die ironische Struktur menschlicher Personalität
    - Gehorsam bewirkt freie Eigenständigkeit.
    - V. Havel: „Ich will jetzt etwas zur Beziehung zwischen Identität und Verantwortung sagen. [...] Unser Handeln ist immer in gewissem Maße von Verantwortung durchleuchtet. Das Wesen dieser Verantwortung bildet die dauernde Spannung

---

<sup>35</sup>G. Picht, a. a. O., 319.

<sup>36</sup>G. Picht, a. a. O., 319.

<sup>37</sup>G. Picht, a. a. O., 320.

zwischen unserem ‚ich‘ als dem Subjekt unseres Handelns und der Erfahrung von etwas außerhalb von uns – irgendeines ‚Gesetzes‘ oder Richterstuhls, die unser Handeln richten, irgendeines ‚untersuchenden Auges‘, das man nicht belügen kann, weil es alles sieht und sich alles gut merkt, einer unendlich weisen und gerechten Instanz, die imstande ist, die allersubtilsten unserer Entscheidungen und ihrer Motivationen zu verfolgen, die allein sie völlig verstehen und endgültig beurteilen kann und deren (unwiderrufliche) ‚Haltung‘ für uns aus irgendeinem Grunde größere Bedeutung hat als alles andere auf der Welt. Die menschliche Verantwortung ist also, wie übrigens schon aus dem Wort selbst hervorgeht, die Verantwortung zu etwas. Wozu aber? Was ist diese allgegenwärtige, allmächtige und nicht zu täuschende Instanz und wo hat sie ihren Sitz?“<sup>38</sup>

- Diese „Unabgrenzbarkeit der Verantwortung“, die auch in der Formel „Verantwortung vor den Menschen“ zum Ausdruck kommt, läßt sich historisch nur religiös erklären.
  
- G. Picht: „Die Unabgrenzbarkeit der Verantwortung gehört, wie sich zeigt, zu ihrem Wesen. Sie erklärt sich geistesgeschichtlich daher, daß die Verantwortung jedes Menschen schlechthin vor dem Richtstuhl Christi alle jene Distinktionen durchbricht, deren das endliche Denken des Menschen bedarf, um rechtliche und moralische Ordnungen zu etablieren. [...] Diese Verweisung kommt zur Verantwortung nicht nachträglich hinzu, sie macht vielmehr Verant-

---

<sup>38</sup>*Briefe an Olga. Betrachtungen aus dem Gefängnis*, übers. Joachim Bruss, bearb. Jiří Gruša (Reinbek bei Hamburg: Rowohlt, 1989), 205.

---

wortung überhaupt erst möglich.“<sup>39</sup>

- Verantwortung ist ein spezifisch menschliches Phänomen. Gott selbst kann weder Verantwortung tragen noch Verantwortung übernehmen.
- V. Havel: „Warum tut der Mensch Gutes auch dann, wenn er davon offensichtlich keinen Vorteil hat (wenn davon zum Beispiel überhaupt niemand weiß und niemals jemand etwas davon erfahren wird)? Und wenn er es nicht tut, warum entschuldigt er sich dann vor sich selbst? Warum hat der Mensch hin und wieder die Neigung, sich so zu verhalten, wie sich alle verhalten sollten, und das obwohl er weiß, daß sich niemals alle so verhalten werden?“<sup>40</sup>

## 7. Verantwortung vor Gott

- Religion ist – zumindest faktisch – die einzige wirksame Instanz in unserer Kultur gegen den totalitären Staat. Es ist kein Wunder, wenn Religion so verbissen attackiert und aus dem öffentlichen Leben gedrängt wird.
- Richard John Neuhaus: „Von allen Institutionen in der Gesellschaft ist allein Religion imstande, sich auf eine transzendente Autorität gegen den Staat zu berufen.“<sup>41</sup>

---

<sup>39</sup>G. Picht, a. a. O., 320.

<sup>40</sup>A. a. O., 174.

<sup>41</sup>Richard John Neuhaus, *The Naked Public Square: Religion and Democracy in America* (Grand Rapids, Michigan, 1984), 155: „But, from the viewpoint of those who desire a neatly unitary social order, the most problematic ‘loose cannot’ on the deck is religion. That is because, of all the institutions in society, only religion can invoke against the state a transcendent authority and have its

- Erklärung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) „Christentum und politische Kultur – Über das Verhältnis des demokratischen Rechtsstaates zum Christentum“: „Das Christentum kann dem Staat nicht gleichgültig sein.“

### (a) Unrechtes Recht

- Steffen Heitmann: „eine der zentralen Fragen“: „Wie ein Rechtsstaat mit vorrechtsstaatlichem Unrecht umgeht, umgehen kann und umgehen darf.“<sup>42</sup>
- Gustav Radbruch: „Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht“
- „Die überkommene Auffassung des Rechts, der seit Jahrzehnten unter den deutschen Juristen unbestritten herrschende *Positivismus* und seine Lehre ‚Gesetz ist Gesetz‘, war gegenüber einem solchen Unrecht in der Form des Gesetzes wehrlos und machtlos; die Anhänger dieser Lehre waren genötigt, jedes noch so ungerechte Gesetz als Recht anzuerkennen. Die Rechtswissenschaft muß sich wieder auf die jahrtausendealte gemeinsame Weisheit der Antike, des christlichen Mittelalters und des Zeitalters der Aufklärung besinnen, daß es ein höheres Recht gebe als das Gesetz, ein Naturrecht, ein Gottesrecht, ein Vernunftrecht, kurz ein übergesetzliches Recht,

invocation seconded by ‘the people’ to whom a democratic state is presumably accountable. For the state to be secured from such challenge, religion must be redefined as a private, emphatically *not* public, phenomenon. In addition, because truly value-less existence is impossible for persons or societies, the state must displace religion as the generator and bearer of values. Therefore it must screen out of public discourse and decision-making those values too closely associated with religion, lest public recognition be given to a source of moral authority other than the state itself. To put it differently: in the eyes of the state the dangerous child today is not the child who points out that the emperor has no clothes but the child who sees that the emperor’s garments of moral authority have been stolen from the religion he has sent into exile from the public square.“

<sup>42</sup>Quelle von Reader einfügen

---

an dem gemessen das Unrecht Unrecht bleibt, auch wenn es in die Form des Gesetzes gegossen ist.“<sup>43</sup>

- Infolgedessen gibt es eine Instanz, die über dem Staat steht.
- „Wie schwach ein Recht ist, das der religiösen Weihe entbehrt, das haben wir in den schweren Zeiten nationalsozialistischer Rechtsverachtung bitter genug erfahren. Die katholische Lehre hat es an einer religiösen Untergründung des Rechts nie fehlen lassen: Schon durch die göttliche Schöpfung ist mit den Naturgesetzen das natürliche Recht der Welt eingestiftet, und göttliche Offenbarung hat der Kirche ihr eigenes Recht gegeben.“<sup>44</sup>

## 8. „Verantwortung für die Welt“ oder „Verantwortung vor Gott“?

---

<sup>43</sup>G. Radbruch, „Die Erneuerung des Rechts“, in: *Ethik-Lesebuch. Von Platon bis heute*, hrsg. v. Robert Spaemann (München/Zürich: Piper, 1987), 270–279, hier: 271–272 (ebenfalls in: *Naturrecht oder Rechtspositivismus?*, hrsg. v. Werner Maihofer [Darmstadt: Wissensch. Buchgesellschaft, 1966], 8–16). Vgl. A. Kaufmann, „Die Radbruchsche Formel vom gesetzlichen Unrecht und vom übergesetzlichen Recht in der Diskussion um das im Namen der DDR begangene Unrecht“, in: *Neue Juristische Wochenschrift*, 48 (1995), 11. Jan. 1995, S. 81–91.

<sup>44</sup>Ebd., 278.

(a) Muß ich wollen, was objektiv richtig ist, d. h. was Gott will?

- Thomas von Aquin: „Müssen wir immer wollen, was Gott will?“<sup>45</sup>
- nein.
- „Im Konkreten wissen wir nicht, was Gott will.“<sup>46</sup>
- Zwischen dem allgemeinen Gesetz und der konkreten praktischen Entscheidung muß die Klugheit liegen. Ohne Klugheit ist keine Tat moralisch.
- Robert Spaemanns Kommentar dazu: „Die Antwort lautet überraschenderweise: ‚Nein‘. Und zwar deshalb nicht, weil wir nicht immer wissen können, was Gott will, das heißt, wovon Gott will, daß es geschieht. Die Komplexität des Universums macht es unmöglich, das eigene Handeln auf dessen Optimierung auszurichten und Sittlichkeit als Funktion eines solchen Optimierungswillens zu verstehen. Das nämlich hieße wollen, was Gott will. Wir sollen, so fährt Thomas fort, statt dessen dasjenige wollen, ‚wovon Gott will, daß wir es wollen‘. Wir sollen dem Sittengesetz folgen, dem Gesetz der ‚Schönheit‘, der Wesensgemäßheit menschlicher Handlungen.“<sup>47</sup>
- Wir sollen dasjenige wollen, „wovon Gott will, daß wir es wollen“.
- *Grundgesetz*: dem Sittengesetz folgen
- eine individuelle, menschengemäße Moral

<sup>45</sup>*Summa theologiae*, I-II, q. 19, a. 10.

<sup>46</sup>*Summa theologiae*, I-II, q. 19, a. 10, ad 1.

<sup>47</sup>Ebd., 106.



---

(b) Verantwortung ist immer eingeschränkt.

(c) Die Immoralität der Konkretisierung  
der Wahrheit selbst

die Verabsolutierung *einer* Wahrheit

### 1. Die Immoralität eines moralischen **Idealismus**

- Selbstgerechtigkeit des Idealisten
- Fanatiker
- Robert Spaemann: „Wer das Beste will, dem ist alles erlaubt.“<sup>48</sup>
- U. Eco, *Der Name der Rose*: „„Was schreckt Euch am meisten an der Reinheit? ‚Die Eile.‘“

### 2. Die Unzulänglichkeit des **Totalitarismus**

- Robert Spaemann: „Man kann totalitäres Denken am besten dadurch kennzeichnen, daß es alle Handlungen ohne Rücksicht auf die Intentionen des Handelnden durch die Funktion definiert, die es mit Bezug auf ein bestimmtes Rahmensystem hat.“<sup>49</sup>

---

<sup>48</sup>Robert Spaemann, *Glück und Wohlwollen. Versuch über Ethik* (Stuttgart, 1989), 165. „Hat aber jemand globale Weltverbesserungsziele im Auge, so dispensiert ihn das erst recht von den Regeln, die Gutes ja nur normalerweise und meistens bewirken, für den Fall aber, bei dem es ums Ganze geht, keine Behinderung darstellen dürfen.“ Ebd., 167.

<sup>49</sup>*Glück und Wohlwollen*, 200–201.

- „Unmöglichkeit eines universalen Optimierungskalküls“<sup>50</sup>
- Wer so handelt, daß er das Wohl des Ganzen im Auge hat, nimmt die Perspektive Gottes ein.
- „Was für die Welt im Ganzen gut ist, ist nun das einzige Moralkriterium.“<sup>51</sup>

3. Die Wahrheit selbst muß letztendlich abstrakt bleiben.

- **Václav Havel:** Ein Beispiel für die falsche Verabsolutierung: das Ideal des **Friedens**

- Selbst das Leben ist nicht das Absolute.
- Der verführerische Irrtum, „der so viele aufrichtige und gute Menschen mitreißt und der ‚Kampf für den Frieden‘ heißt“.<sup>52</sup>
- „als Köder“<sup>53</sup>
- „Die Abwesenheit von Helden, die wissen, wofür sie sterben“, gibt er zu bedenken, „ist der erste Schritt zu den Leichenhaufen derer, die nur noch wie Vieh geschlachtet wurden.“<sup>54</sup>
- „daß ein Leben, das nicht bereit ist, sich selbst für seinen Sinn zu opfern, es nicht wert ist, gelebt zu werden.“<sup>55</sup>
- „Die Losung ‚Lieber rot als tot‘ irritiert mich nicht als Ausdruck der Kapitulation

<sup>50</sup>Ebd., 107.

<sup>51</sup>Ebd., 164.

<sup>52</sup>Václav Havel, *Am Anfang war das Wort* (Reinbek, 1990), 104.

<sup>53</sup>Ebd.

<sup>54</sup>Ebd., 105. Vgl. 143.

<sup>55</sup>Ebd.

---

vor der Sowjetunion. Sie erschreckt mich als Ausdruck des Verzichts des westlichen Menschen auf den Sinn des Lebens und sein Bekenntnis zur unpersönlichen Macht als solcher. Diese Losung sagt nämlich in Wirklichkeit: Nichts lohnt das Opfer des Lebens. Nur daß ohne den Horizont des höchsten Opfers jedes Opfer seinen Sinn verliert. Oder: Es lohnt gar nichts mehr. Nichts hat Sinn.“

- „Das ist die Philosophie der reinen Negation des Menschseins. Der sowjetischen Totalität hilft eine solche Philosophie nur politisch. Die westliche Totalität jedoch wird von ihr unmittelbar geschaffen. Ich kann mich, kurz gesagt, des Eindrucks nicht erwehren, daß die westliche Kultur viel mehr als von den SS-20-Raketen von sich selbst bedroht wird.“<sup>56</sup>
  
- „Grundlage des Friedens“ (GG)
  
- Unsere Verantwortung reicht also nicht so weit wie die „Verantwortung“ Gottes, d. h. die Verantwortung für die ganze Welt; sie bleibt nur „Verantwortung *vor* Gott und den Menschen“.
  
- Das Scheitern kann sinnvoll sein.
  - V. Frankl: „Auch der Mensch, der sich in einer Zwangslage befindet, in der er weder durch Handlungen Werte verwirklichen kann noch seinem Leben Sinn zu geben vermöchte durch Erlebnisse – auch dieser Mensch kann seinem Leben noch Sinn geben, nämlich gerade in der Art und Weise, wie er sich diesem seinem Schicksal, dieser seiner Zwangslage *stellt*, wie er sein schicksalhaft notwendiges Leiden gleichsam als sein Kreuz auf sich nimmt: Gerade

---

<sup>56</sup>Ebd., 105–106.

darin ist ihm eine letzte Wertmöglichkeit gegeben. [...] Zwar war mir weh zumute, aber – wenn auch noch so schmerzlich: Mir wurde klar, daß der Sinn des Lebens ein solcher ist, daß sich dieser Sinn selbst noch im Scheitern erfüllt.“<sup>57</sup>

- Geduld: „Nur daß wir eigentlich hinzusetzen müßten, daß das richtige Dulden, das heißt das rechte, nämlich aufrechte Leiden echten Schicksals, selber eine Leistung, ja die höchste Leistung ist, die dem Menschen überhaupt verstattet sein mag.“<sup>58</sup>
  
- die Annahme des eigenen Scheiterns?
  - \* Martin Luther: „Es ist das sichere Zeichen eines bösen Willens, daß er nicht leiden kann seine Verhinderung.“<sup>59</sup>
  
  - \* R. Spaemann: „Der Konflikt Kreon–Antigone also wird nicht stattfinden. Vor allem wird sich die letzte Reinheit der Motivation darin zeigen, daß jeder von beiden den Ausgang gelassen anzunehmen bereit ist, auch dann, wenn er den eigenen Plan durchkreuzt. Denn es war ja die Schönheit der Handlung, die Gott gefiel, nicht das Erzwingen eines bestimmten Ausgangs. Gelassenheit ist ein Kriterium der Gottesliebe.“<sup>60</sup>

---

<sup>57</sup>Stellungnahme in: *Die Kraft zu leben. Bekenntnisse unserer Zeit* (Güterloh, 1964), 73–74. „Was wir heutzutage zu fürchten haben, ist weniger eine Überforderung als vielmehr die Unterforderung des Menschen, und zwar im besonderen des jungen Menschen: *Findet* er zu wenig Spannung, das heißt, wird er zu wenig von persönlichen Vorbildern her in sinnvollen Anspruch genommen, dann *sucht* er Spannung, und sei es auch nur jene, die sich aus seinem Zittern vor der Polizei ergibt, auf deren Provokation er aus ist. [...] So gilt es denn nicht mehr, um jeden Preis Spannungen zu vermeiden.“ Ebd., 72.

<sup>58</sup>Ebd., 74.

<sup>59</sup>*Ausgewählte Werke*, hrsg. Borchardt u. Merz, Bd. 1, 319.

<sup>60</sup>R. Spaemann, *Glück und Wohlwollen*, 109.

## 9. Muss das staatliche Gesetz in Übereinstimmung mit der Moral gebracht werden?

- E.-W. Böckenförde: „die notwendige Geschichtlichkeit des Rechts“
- „Rechtliche Normen dürfen nicht allein aus ihrer Erzwingbarkeit leben wollen.“<sup>61</sup>
- „Voraussetzung für das Gelingen solcher Vermittlung [von objektiver und subjektiver Freiheit] ist freilich, daß im Bewußtsein der Freiheit die Inhalte der Freiheitsverwirklichung, deren Annahme das Bei-sich-selbst-sein in Freiheit herbeiführt, gegenwärtig sind und auch gegenwärtig gehalten werden. Dies kann das Recht mit seinen Mitteln nicht aus sich selbst leisten. Es ist abhängig von Kräften, die dem Recht vorausliegen.“<sup>62</sup>
- „Von Bedeutung sind vor allem die Religion als eine auch die Sitten prägende Kraft, Bildung und Erziehung sowie die Präsentation der in einem Volk als sein Geist lebendigen Kultur- und Vernunfttradition in und durch öffentliche Institutionen. Schwindet ein hierdurch wirklich gemachter substantieller Gehalt im Bewußtsein der Gesellschaft, verliert die Vermittlung von objektiver und subjektiver Freiheit in Form ihrer (Selbst-)Bestimmung durch allgemeine Gesetze

---

<sup>61</sup>Recht, Staat, Freiheit. Studien zur Rechtsphilosophie, Staatstheorie und Verfassungsgeschichte, Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft, Bd. 914 (Frankfurt am M.: Suhrkamp, 1991), 38–39.

<sup>62</sup>Ebd., 48.

allerdings ihre Grundlage.“<sup>63</sup>

- „Fehlt es nämlich an solchen Vermittlungsträgern, die die Hineinnahme dieser Gehalte – meist als ‚Vernünftiges‘ oder ‚das Allgemeine‘ bezeichnet – in das Selbstbewußtsein zu bewirken vermögen, wird die Vermittlung selbst prekär. Ein geist-ethischer Pluralismus kann sie schwerlich aus sich hervorbringen, weil die von ihm ausgehende Verbindlichkeit nur die des Pluralismus selbst ist.“<sup>64</sup>
- Steffen Heitmann: „Die Art und die Ergebnisse der Rechtsanwendung müssen Ausdruck des Gerechtigkeitsempfindens der Menschen sein. [...] Rechtsbewußtsein und Gerechtigkeitsempfinden müssen aber auch die Rechtssetzung beeinflussen. [...] Der Rechtsstaat kann nur dann überleben, wenn er für den Bürger in seinen Grundzügen durchschaubar ist.“<sup>65</sup>
- Thomas von Aquin: „Ist es Aufgabe des menschlichen Gesetzes, alle Laster zu verhindern?“<sup>66</sup>
- Papst Pius XII.: „Was nicht der Wahrheit und dem Sittengesetz entspricht, hat objektiv kein Recht auf Dasein, Propaganda und Aktion.“

---

<sup>63</sup>Ebd.

<sup>64</sup>Ebd., 48–49.

<sup>65</sup>Steffen Heitmann, „Die Revolution in der Spur des Rechts. Verdienst und Schwäche des Umbruchs in der früheren DDR“, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 30. Dezember 1994, Nr. 303, S. 6.

<sup>66</sup>*Summa theologiae*, I-II, Frage 96, Artikel 2. Diesen Text hat E.-W. Böckenförde ausführlich dargestellt: E.-W. Böckenförde, „Staatliches Recht und sittliche Ordnung“, in: Hermann Fechttrup, Friedbert Schulze, Thomas Sternberg (Hrsg.), *Aufklärung durch Tradition. Symposium der Josef Pieper Stiftung zum 90. Geburtstag von Josef Pieper Mai 1994 in Münster* (Münster, 1995), 87–107.

- 
- Martin Luther King, Jr.: „Ein gerechtes Gesetz ist ein von Menschen gemachter Kodex, der mit dem Sittengesetz oder dem Gesetz Gottes übereinstimmt. Ein ungerechtes Gesetz ist ein Kodex, der nicht im Einklang mit dem Sittengesetz steht. Um es mit den Begriffen des Thomas von Aquin auszudrücken: ein ungerechtes Gesetz ist ein menschliches Gesetz, das nicht im ewigen Gesetz und im Naturgesetz verwurzelt ist.“<sup>67</sup>
  
  - Ein von Thomas dargestelltes Gegenargument (*obiectio*): „Das menschliche Gesetz wird vom natürlichen Gesetz [d. h. dem Sittengesetz] hergeleitet. Nun widerstreiten aber alle Laster dem Gesetz der Natur. Also muß das menschliche Gesetz alle Laster verhindern.“<sup>68</sup>
  
  - Thomas von Aquin: „Das Maß muß aber dem Gemessenen gleichgeartet sein; Verschiedenes wird nämlich mit verschiedenem Maß gemessen. Daher müssen auch die Gesetze den Menschen entsprechend ihrer Verfassung auferlegt werden; denn ein Gesetz muß ‚der Natur und der Landessitte nach erfüllbar‘ sein (Isidor).“<sup>69</sup>
  
  - „Das Vermögen oder die Kraft zu handeln kommt aber aus dem inneren Habitus bzw. der inneren Verfassung: dem, der den Habitus der Tugend nicht besitzt, ist nicht das gleiche möglich wie dem Tugendhaften.“<sup>70</sup>

---

<sup>67</sup> „Just law is a man-made code that squares with the moral law or the law of God. An unjust law is a code that is out of harmony with the moral law. To put it in the terms of Saint Thomas Aquinas, an unjust law is a human law that is not rooted in eternal and natural law. Any law that uplifts human personality is just. Any law that degrades human personality is unjust. All segregation statutes are unjust because segregation distorts the soul and damages the personality.“ Martin Luther King, Jr., *Letter from Birmingham City Jail* (April 1963), in: *A Testament of Hope: The Essential Writings of Martin Luther King*, ed. J. M. Washington (San Francisco, 1986), 293.

<sup>68</sup> Thomas von Aquin, *Summa theologiae*, I-II, Frage 96, Artikel 2, Objection 3.

<sup>69</sup> Ebd., *corpus*.

<sup>70</sup> Ebd.

- „Deswegen werden auch für Kinder nicht die gleichen Gesetze erlassen wie für die Erwachsenen; Kindern ist vieles erlaubt, was bei Erwachsenen gesetzlich bestraft oder doch gerügt wird.“<sup>71</sup>
- „Ähnlich muß den in der Tugend nicht vollkommenen Menschen vieles zugestanden werden, was bei tugendhaften Menschen nicht geduldet werden könnte.“<sup>72</sup>
- „Das menschliche Gesetz wird aber einer Vielzahl von Menschen gegeben; und in ihr ist der größere Teil der Menschen nicht in der Tugend vollkommen. Deshalb werden durch das menschliche Gesetz nicht alle Laster verboten, deren sich die Tugendhaften enthalten, sondern nur die schwerer wiegenden, deren sich der größere Teil der Menge enthalten kann; darunter besonders jene, die sich zum Schaden anderer auswirken und ohne deren Verbot die menschliche Gesellschaft keinen Bestand haben könnte; so werden durch das menschliche Gesetz Mord, Diebstahl und ähnliches untersagt.“<sup>73</sup>
- die klare Unterscheidung zwischen Handlung und Habitus.
- „Das menschliche Gesetz hat die Bestimmung, die Menschen zur Tugend hinzuführen, nicht auf einen Schlag, aber Schritt für Schritt. Daher legt es der Vielzahl der Unvollkommenen nicht sofort das auf, was Sache der in der Tugend Vollkommenen ist: daß sie sich nämlich von *allem* Bösen fernhalten. Sonst würden die Unvollkommenen, die außerstande sind, solche Gebote zu ertragen, nur in noch Schlimmeres ausbrechen, nach Spr 30, 33: ‚Wer zu stark drückt, preßt Blut heraus‘, und Mt 9, 17: ‚Wenn neuer Wein‘, d. i. Gebote vollkommenen Lebens, ‚in alte Schläuche gegossen wird‘, d. i. unvollkommenen Menschen zugemutet, ‚dann platzen die Schläuche und der Wein läuft aus‘, d. h. dann verachtet man die Gebote, und aus Verachtung verfallen

---

<sup>71</sup>Ebd.

<sup>72</sup>Ebd.

<sup>73</sup>Ebd.



---

die Menschen auf noch schlimmere übel.“<sup>74</sup>

- „Das natürliche Gesetz ist eine Teilhabe am ewigen Gesetz in uns; das menschliche Gesetz aber fällt [*deficit*] vom ewigen Gesetz ab. Denn Augustin sagt: ‚Dieses Gesetz, das zur Leitung der Gemeinwesen gegeben wird, erlaubt vieles und läßt vieles unbestraft, was durch die göttliche Vorsehung geahndet wird. . . . Aber weil es nicht alles zuwege bringt, deswegen braucht das, was es tatsächlich leistet, nicht verworfen zu werden.‘ Daher kann das menschliche Gesetz auch nicht alles verbieten, was das Gesetz der Natur verbietet.“<sup>75</sup>
- Die Freiheitsordnung des öffentlichen Rechtes deckt sich nicht mit der Wahrheitsordnung.

---

<sup>74</sup>Ebd., ad 2.

<sup>75</sup>Ebd., ad 3.